

Anlage 7 - Rahmenvertragsbedingungen („RVB“) über Leistungsmodule von REISSWOLF

1 Vertragsgegenstand, Leistungsmodule, Datenschutz und Auftragsverarbeitung, Unterauftragnehmer, Ansprechpartner

- 1.1 Diese RVB enthalten die grundsätzlichen Regelungen über Leistungen, die REISSWOLF („AN“) gegenüber Kunden („AG“) im Rahmen seiner Leistungsmodule erbringt. Die vom AN zu erbringenden Leistungen im Einzelnen werden durch die gesondert vereinbarten Leistungsmodule bestimmt. Die Leistungsmodule sind zueinander selbständig und können einzeln und unabhängig voneinander beauftragt und beendet werden.
- 1.2 Soweit in den Leistungsmodulbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser RVB für alle Leistungsmodule. Im Falle von Widersprüchen haben die Regelungen der Leistungsmodulbedingungen Vorrang gegenüber den Regelungen dieser RVB. Die Vereinbarungen im „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ haben stets Vorrang vor den Regelungen dieser RVB und den Regelungen der Leistungsmodulbedingungen.
- 1.3 Derzeit bietet der AN folgende Leistungsmodule an:
- Leistungsmodul „Akten- und Datenträgervernichtung“
 - Leistungsmodul „Physische Archivierung & RWAM“
 - Leistungsmodul „Digitalisierung mit Funktionalität REISSWOLF dok. suite.“
 - Leistungsmodul „Datenlöschung & IT-Recycling“
- 1.4 Der AN erbringt seine Leistungen im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des DSG und der DSGVO.
- Die für die Auftragsverarbeitung gesetzlich bestimmten Voraussetzungen sowie die vom AN zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Einzelnen in der Anlage „Auftragsverarbeitung“ dokumentiert, die ebenfalls Vertragsbestandteil ist.
- Der AN unterwirft sich hinsichtlich der Datenverarbeitung, sonstigen Nutzung, des Erfassens, der Lagerung (inkl. Speichern), des Transports, Entsorgens und Vernichtens der Daten und Datenträger den Weisungen des AG. Der AG, insbesondere – sofern vorhanden – sein Datenschutzbeauftragter, ist berechtigt, alle zur Kontrolle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen; die Überwachung erfolgt in Abstimmung mit dem AN. Der AN gewährleistet eine erforderliche Hilfestellung. Einzelheiten regelt die Anlage „Auftragsverarbeitung“.
- Daten des AG werden vom AN nur zum Zweck der Leistungserbringung eingesehen, weitergegeben, gespeichert oder auf eine andere Weise verarbeitet, wie im Einzelnen in diesen RVB, der Anlage „Auftragsverarbeitung“ und den jeweiligen Leistungsmodulbedingungen beschrieben und dokumentiert wird.
- 1.5 Der AN kann zur Vertragsdurchführung Dritte einsetzen. Mit solchen Dritten wird der AN eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen. Der AG stimmt einer etwaigen Einschaltung von Unterauftragnehmern zu.
- 1.6 Die vom AG als eigene Ansprechpartner benannten Personen sind berechtigt, als Administratoren des AG zu fungieren, insbesondere bzgl. Userverwaltung, sowie Vertragsänderungen mit Wirkung für und gegen den AG zu vereinbaren.
- 1.7 Angebote des AN sind stets freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Der AN ist berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang des Angebots, den Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass der AN den Vertragsschluss durchführen will, übersendet der AN dem AG das „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ samt den dort genannten Anlagen zur Unterfertigung. Der AG hat das unterfertigte „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ binnen 8 Tagen an den AN zu retournieren, andernfalls ist der AN nicht mehr an seine Erklärung gebunden.
- Ein Vertrag zwischen dem AN und dem AG kommt erst nach beiderseitiger Unterfertigung am „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ zustande.
- 1.8 Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind.

2 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- 2.1 Der AG ist verpflichtet, den AN stets über seine aktuelle Adresse zu informieren. Kommt der AG dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach und hat er dieses Versäumnis zu vertreten, gehen alle Nachteile, die aus der fehlenden Kenntnis des AN über die aktuelle Adresse des AG entstehen, zu Lasten des AG; insbesondere kann sich der AG in diesen Fällen nicht auf mangelnden oder verspäteten Zugang von Erklärungen des AN berufen.
- 2.2 Bei Störungen in der Leistungserbringung und bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der AG unverzüglich vom AN zu informieren; dies gilt auch für Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde, wenn sich diese (auch) auf Daten des AG beziehen. Der AG informiert bei Bedarf die Aufsichtsbehörde. Über diese Information setzt er den AN in Kenntnis.

Anlage 7 - Rahmenvertragsbedingungen („RVB“) über Leistungsmodule von REISSWOLF

Gleichermaßen, insbesondere bei Verdacht auf Verlust von zu vernichtenden Akten und sonstigen Datenträgern des AG vor deren Übergabe an den AN, hat der AG den AN unverzüglich zu informieren, sofern sich die Störungen oder Verstöße auch auf die Pflichten des AN auswirken können oder in sonstigen Fällen, bei Vertragsschluss und / oder nachträglich, in denen der AG von Umständen Kenntnis hat oder erlangt, die die Entstehung von Schäden wegen Leistungsstörungen (zum Beispiel Verzögerung, Unmöglichkeit) befürchten lassen, einschließlich etwaiger besonderer Risiken, atypischer Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnlicher Schadenshöhen.

- 2.3 AN und AG werden alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen.
- 2.4 Der AG muss die ihm auferlegten Mitwirkungspflichten rechtzeitig erbringen.
- 2.5 Soweit und solange der AG vertragswidrig eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt und dadurch die Leistungserbringung des AN verzögert, verhindert oder unzumutbar erschwert wird, wird die Leistungspflicht des AN entsprechend aufgeschoben. Erbringt der AG eine solche Mitwirkung trotz Mahnung unter angemessener Fristsetzung nicht, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 2.6 Entstehen dem AN durch die pflichtwidrig und schuldhaft vom AG unterlassene Mitwirkungshandlung erhöhte Aufwendungen oder Schäden, sind diese vom AG zu ersetzen.

3 Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlungsverzug

- 3.1 Die Preise für die Leistungen des AN werden separat vereinbart und verstehen sich stets netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Um sicherzustellen, dass die zwischen AN und AG jeweils vereinbarten Preise auch über eine ggf. längere Vertragslaufzeit ihren Wert behalten, enthalten die jeweiligen Leistungsmodulbedingungen Regelungen zur Preisanpassung.

- 3.2 Monatliche Kosten rechnet der AN jeweils am Monatsende für den zurückliegenden Monat, sämtliche sonstige Kosten nach jeweiliger Leistungserbringung ab. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der AG kann dem AN ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird dabei auf drei Tage verkürzt. Der AG sichert zu, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des AG, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den AN zu vertreten ist.

- 3.3 Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen sowie pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 5,00 pro Mahnung zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Nach erfolgloser 2-facher Mahnung ist der AN ferner berechtigt, den säumigen AG für die Abwicklung weiterer Aufträge (einschließlich Nutzung von elektronischen Zugängen und Zugriff auf eingelagerte Akten oder gespeicherte Daten) zu sperren, bis der säumige AG seine Zahlungspflichten, einschl. Zahlung einer Sperrgebühr in Höhe von EUR 15,00 (auch insofern steht dem AG jedoch der Beweis offen, dass dem AN durch die Sperre kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist), in vollem Umfang erfüllt hat. Sollte es binnen sechs Monaten nach Sperre zu keinem vollständigen Ausgleich aller offenen Rechnungen bzgl. eines Leistungsmoduls kommen, hat der AN das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des betroffenen Leistungsmoduls.

3.4 INSOLVENZ DES AUFTRAGGEBERS

Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG, ist der AN unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B. Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach seiner Wahl die Erbringung der Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes abhängig zu machen.

Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der AG in Verzug gerät und der AN ohne weitere Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung bzw. Sicherstellung trägt der AG.

4 Mängel

- 4.1 Stehen dem AG Mängelansprüche zu, richten sich diese grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, mit Ausnahme von Mängelansprüchen (i) bei Vorliegen von Vorsatz oder groben Verschuldens und (ii) in Form von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; für diese Ausnahmen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Anlage 7 – Rahmenvertragsbedingungen („RVB“) über Leistungsmodule von REISSWOLF

- 4.3 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben, Garantien oder sonstige Zusicherungen.
- 4.4 § 377 UGB findet Anwendung, wobei als angemessene Frist eine solche von 5 Arbeitstagen vereinbart wird. Mängel sind stets schriftlich zu rügen.
- 4.5 Eine Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des AN durch Beseitigung des Mangels oder die mangelfreie Nachlieferung. Dem AN stehen, außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen, grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche zu.
- 4.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des AN für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

5 Haftung im Übrigen, Freistellung, höhere Gewalt

- 5.1 Ab protokollierter Übergabe an den AN haftet der AN für die Leistungserbringung. Die Haftung umfasst jedoch nur jene Schäden, die der AN grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Diese Einschränkung umfasst nicht Personenschäden.

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder in Bezug auf eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Regeln. Der AG hat jedenfalls den Beweis für das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens durch REISSWOLF zu erbringen.

- 5.2 Der AN haftet für den Verlust von Daten nur bis zum Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten durch den AG zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 5.3 Der AG ist verpflichtet, den AN von allen Ansprüchen Dritter, die auf den Akten und sonstigen Datenträgern und Daten des AG beruhen, freizustellen und dem AN die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.
- 5.4 Der AN haftet nicht und wird frei von seiner Leistungsverpflichtung bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Verzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse verursacht sind, die nicht in der Macht des AN stehen. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie z.B. Streik und Aussperrungen, Naturgewalten, Feuer, Wasser, Sturm und Hagel und behördliche Maßnahmen, die der AN nicht zu vertreten hat. In Fällen der höheren Gewalt verlängern sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der AN informiert den AG unverzüglich vom Eintritt einer Behinderung aufgrund höherer Gewalt. Bei in Umfang und Dauer unzumutbarer Behinderung aufgrund höherer Gewalt ist jede Partei zur außerordentlichen Kündigung des von der höheren Gewalt betroffenen Leistungsmoduls berechtigt.
- 5.5 Fällt dem AN Vorsatz (einschließlich Arglist) oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen jedoch ist die Haftung des AN gegenüber dem AG aus und im Zusammenhang mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt auf den Umfang des Versicherungsschutzes des AN, so, wie sich der AN aufgrund des Versicherungsschutzes tatsächlich schadlos halten konnte. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, Unterlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.

- 5.6 Haftung des AG

Der AG haftet für Schäden an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen des AN, die nachweislich durch Befüllung der Sicherheitsbehälter mit anderen als den vereinbarten Materialien oder durch Einbringen von Schadsoftware in die Systeme des AN entstehen. Der AG haftet weiters für die richtige Deklaration der Datenträger. Für daraus entstehende Kosten und Schäden haftet der AG dem AN zur Gänze. Im Fall der unrichtigen Deklaration bzw. Übergabe verunreinigten Materials ist der AN berechtigt, Preisanpassung, auch nach Übernahme, vorzunehmen oder die Datenträger an den Auftraggeber zurückzustellen, wobei einvernehmlich vereinbart wird, dass der AG verpflichtet ist, das beanstandete Material auf seine Kosten zurückzunehmen.

6 Vertraulichkeit

AG und AN sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem anderen Vertragspartner erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der gegenseitig eingeräumten Leistungskonditionen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.

Anlage 7 - Rahmenvertragsbedingungen („RVB“) über Leistungsmodule von REISSWOLF

7 Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Diese RVB gelten stets so lange, als noch mindestens ein Leistungsmodul vom AG bezogen wird; mit und zum Zeitpunkt der Beendigung des letzten Leistungsmoduls endet automatisch auch die Geltung dieser RVB, ohne dass es insofern einer gesonderten Kündigung bedarf. Im Fall der Wiederbeauftragung eines Leistungsmoduls treten diese RVB, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, wieder in Kraft.
- 7.2 Die Vertragsdauer eines jeden Leistungsmoduls wird im „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ vereinbart. Sofern im „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ nichts Abweichendes vereinbart wurde, handelt es sich bei der dort angegebenen Vertragsdauer um eine feste Laufzeit, in der das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen ist und die sich in Ermangelung einer Kündigung (siehe nachstehende Ziff. 7.3) um jeweils 24 Monate verlängert.
- 7.3 Sofern im „Deckblatt Leistungsmodulvertrag“ nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist zwölf Monate zum jeweiligen Laufzeitende; maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Partei.
- 7.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung eines Leistungsmoduls aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt, neben den in diesen RVB oder den Leistungsmodulbedingungen ausdrücklich genannten Fällen, unter anderem vor, (i) für beide Parteien, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sowie (ii) für beide Parteien, bei wesentlichen Vertragsverstößen der jeweils anderen Partei (insbesondere in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Geheimhaltung oder bei unberechtigtem Behindern von Überwachungsmaßnahmen des AG im Rahmen der Auftragsverarbeitung), wobei für eine solche Kündigung nach dieser Unterziffer (ii) im Regelfall eine vorherige Abmahnung erforderlich ist.
- 7.5 Kündigungen haben stets schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die andere Vertragspartei zu erfolgen.
- 7.6 Der AN ist berechtigt, Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Leistungserbringung dienen, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der AN ist jederzeit zu nachträglichen Änderungen dieser RVB, der Leistungsmodulbedingungen oder seiner sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn es dafür rechtfertigende Gründe gibt, wie insbesondere Veränderungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung oder Marktgegebenheiten. Solche gerechtfertigten Änderungen, die dem AG durch Übersendung eines Links zur Website des AN mitgeteilt werden, erlangen Gültigkeit, wenn der AG nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich widerspricht. Der AN wird in seiner Mitteilung ausdrücklich auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen.
- 8.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten in keinem Fall, auch dann nicht, wenn der AG künftig auf sie verweisen sollte und der AN ihnen nicht gesondert widerspricht.
- 8.3 Der AG darf seine Rechte und Pflichten nur nach vorheriger Zustimmung des AN an Dritte übertragen.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser RVB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Klausel gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Einzelne Bestimmungen von AGB des Auftraggebers werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsinhalt.
- 8.5 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG kommt ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendung.
- 8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für den AN sachlich und örtlich zuständige Gericht (BG bzw. LG Korneuburg). Der AN hat jedoch wahlweise das Recht, den AG auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.
- 8.7 Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen, sonstige wesentliche Erklärungen der Parteien, Mahnungen und sonstige Fristsetzungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot. Per Fax abgegebene Erklärungen gelten als „schriftlich“ iSd RVB.

Anlage 7 - Rahmenvertragsbedingungen („RVB“) über Leistungsmodule von REISSWOLF

- 8.8 Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen.
- 8.9 Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Leobendorf.